

(3) Über Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu entscheiden.

(4) Die Zurücknahme der Klage ist auf das[^]Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

§ 252

Einstellung durch Beschluß

Stellt das Gericht nach Verhandlung der Sache fest, daß ein im Wege der Anklage zu verfolgendes anderes Verbrechen vorliegt, so stellt es das Privatklageverfahren durch Beschluß ein und übergibt die Akten dem Staatsanwalt.

§ 253

Tod des Privatklägers

Der Tod des Privatklägers hat die Beendigung des Verfahrens zur Folge.

Siebenter Abschnitt Richterlicher Strafbefehl

§ 254

Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag des Staatsanwalts kann das Kreisgericht ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl bei Verbrechen Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten oder Besserungsarbeit, bei Übertretungen Besserungsarbeit und Geldstrafe aussprechen.

(2) Der Antrag soll nur gestellt werden, wenn keine erheblichen Zweifel an der Tat und an der Schuld des Täters bestehen.

(3) Neben der Hauptstrafe kann auf Einziehung von Gegenständen, auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erkannt werden.

§ 255

Entscheidung über den Antrag

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten.

(2) Hat das Kreisgericht Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, so gibt es die Sache an den Staatsanwalt zurück.*

§ 256

Inhalt des Strafbefehls — Einspruch

(1) Der Strafbefehl muß bezeichnen:

1. das Verbrechen oder die Übertretung,
2. das angewendete Strafgesetz,
3. die Beweismittel,
4. die festgesetzte Strafe.

Es muß ferner den Hinweis enthalten, daß der Strafbefehl vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erhebt.

(2) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 257

Rechtskraft

Ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 258

Verfahren nach Einspruch

(1) Bei rechtzeitigem Einspruch ordnet das Kreisgericht die Hauptverhandlung an. Bis zu ihrem Beginn kann der Angeklagte den Einspruch zurücknehmen.

(2) Das Gericht ist an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch bei der Entscheidung nicht gebunden.

§ 259

Ausbleiben des Angeklagten

Bleibt der Angeklagte unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

Achter Abschnitt

Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen

§ 260

Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für die Unterbringung eines Beschuldigten in einer Heil- und Pflegeanstalt vor und führt der Staatsanwalt das Strafverfahren deshalb nicht durch, so kann er beim zuständigen Gericht den Antrag stellen, die Unterbringung des Beschuldigten anzuordnen.

Das Verfahren

§ 261

(1) Für das Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag steht der Anklage gleich. Er muß den Erfordernissen der Anklageschrift entsprechen. Wird im Urteil die Unterbringung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrages zu erkennen.

§ 262

Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß der Zustand des Beschuldigten deren ordnungsgemäße Durchführung nicht gestattet, so kann das Gericht nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

§ 263

Ist das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der allgemeinen Sicherheit oder der Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist. In diesem Falle ist der Beschuldigte vor der Hauptverhandlung richterlich unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vernehmen. Von dem Vernehmungstermin sind der Staatsanwalt,